(Drittes Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 240 — Sonntag, den 11. Oktober — 1896

Ein fideles Gefängniß.

Vor einiger Zeit wurden in den Zeitungen haarsträubende Geschichten aus spanischen Gefängnissen erzählt, die geeignet waren, das Schütteln des Kopfes der Leser und den blassen Neid unserer Spitzbuben und verwandter Berufszweige hervorzurufen. Und doch hätten die Letzteren dieselben Annehmlichkeiten genießen können, wenn sie nur Fürsorge trafen, daß sie in dem Gefängnisse zu Marienwerder eingesponnen wurden. Dort schaltete und waltete bis vor kurzem der Gefangenenaufseher Bader, der eine originale Auffassung seines Berufs mit einem hochgradig entwickelten Humanitätsgefühl verband. Er war nicht nur den seiner Obhut unterstellten Gefangenen ein äußerst nachsichtiger Gönner; er war vielmehr auch bestrebt, sich bei denen, die erst in Zukunft sich unter seinen Schutz zu stellen gezwungen waren, in vortheilhaftes Licht zu setzen. Als ein Mann, der die Zukunft ins Auge faßt, machte er bei Verurtheilten besseren Standes noch vor deren Strafantritt in deren Wohnung Visite und setzte ihnen und den Zurückbleibenden zum Troste seine Grundsätze bei Behandlung von Gefangenen auseinander, die in der Quintessenz „Leben und leben lassen" gipfelten. Man wurde so bekannt, und die Inhaftirung hatte dann nichts von den sonstigen Schrecknissen einer solchen. Es war, als habe man einen alten Bekannten besucht. Eingedenk seines Winkes versah man sich ausreichend mit deutscher Reichsmünze und konnte die Zeit hinter den Gitterfenstern ganz angenehm verbringen. Wein, Cognac, Bier und etwas Gutes zu essen gab es, soweit das Geld nur reichte; wurde den Herren Inhafteten die Zeit zu lang, so wurde in der Wohnung Baders ein Skat aufgelegt, und war der Trieb nach Geselligkeit noch stärker, so wurde zur Verhütung der bösen Folgen des „stillen Suffs" ein kleiner Kommers abgehalten, je nachdem, entweder auch in der Wohnung Baders oder in einer geräumigen Zelle. Man legte ein Fäßchen auf und war lustig und guter Dinge und streckte sich dann mit dem Bewußtsein einen fidelen Tag verlebt zu haben und mit einem Mordsrausche auf den Strohsack. So mancher der Häftlinge war verheirathet und sehnte sich nach den Seinigen; auch da wußte Bader Rath. Er führte den sehnenden Gatten am Abend in die Arme der liebenden Gattin, und holte ihn dann, wenn er glaubte, daß die größte Sehnsucht gestillt sei, in der Nacht wieder ab. Andrerseits ließ er auch Frauen, wenn sie mit einem großen Proviantkorbe für ihre Männer ankamen, zu jenen in die Zelle und ließ sie darin, so lange sie wollten. Natürlich war Bader bei all den Zechgelagen und guten Frühstücken dabei. So veranstaltete er auch einmal bei Antritt eines neuen Gefangenen einen kleinen Antrittskommers und schickte, als das Geld desselben, der auf einen derartigen festlichen Empfang natürlich nicht gerechnet hatte, zu Ende war, ihn gleich wieder nach Hause, um noch mehr zu holen, worauf dann lustig weiter kommersirt wurde. Bader wurde natürlich wegen seiner pflichtwidrigen Handlungsweise bestraft, die Anklage war aber auch noch gegen 10 andere Personen, sämmtlich Strafgefangene, bezügl. deren Ehefrauen, wegen Beamtenbestechung erhoben, das Landgericht Graudenz sprach jedoch am 16. Februar 1896 den Kaufmann Dubiella und denen 9 Mitangeklagte frei, wie wir s. Z. berichteten, indem es davon ausging, daß Bader die Angeklagten selbst erst dazu veranlaßte, und diese aus Furcht, anderenfalls schlecht behandelt zu werden, darauf eingingen. Es fehle das Requisit, daß die Angeklagten den Bader zu den Pflichtwidrigkeiten bestimmt hätten, denn gerade er war es ja, der die Angeklagten aufforderte, ihm Vortheile zu gewähren. Die königl. Staatsanwaltschaft zu Graudenz legte gegen das Urtheil Revision ein, die vom Reichsanwalt für begründet erachtet und vertreten wurde. Gerügt wurde ein Widerspruch im Urtheile; an einer Stelle wurde als Motiv der Handlungsweise lediglich Furcht vor schlechter Behandlung angeführt, während an anderer Stelle gesagt wird, daß dies Motiv vielfach die Angeklagten bestimmt habe. Auch wenn Bader selbst immer die Anregung gegeben habe, so sei doch anzunehmen, daß die Angeklagten neben dem Entlohnen schon gewährter Vortheile auch ein Vorentlohnen erst künftig zu gewährender im Auge hatten. Das Reichsgericht verwarf jedoch die Revision des Staatsanwalts, da es an der Voraussetzung des § 333 Str.-G.-B. fehle, daß der Wille des Beamten zu der Pflichtverletzung bestimmt würde: der Beamte war vielmehr schon vorher entschlossen, die Pflichtwidrigkeit zu begehen, demgegenüber könne die nicht einmal festgestellte Annahme einer Absicht der Angeklagten, sich in Zukunft zu schützen, nicht in Betracht kommen.

Literarisches.

Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrien. Gesammtdarstellung aller Gebiete der gewerblichen und industriellen Arbeit sowie von Weltverkehr und Weltwirthschaft. Neunte, durchaus neugestaltete Auflage. Bearbeitet von Fachmännern ersten Ranges. Vollständig in 10 Bänden, geheftet je 8 Mark, in Halbfranz gebunden je 10 M. Band III. Verlag von Otto Spamer in Leipzig. Da die hochbedeutenden, aber noch nicht abgeschlossenen Entdeckungen, die neuerdings auf dem Gebiete des Lichtes und der Photographie gemacht worden sind, eine Erweiterung und theilweise Neubearbeitung des Manuskriptes für den zweiten Band vem „Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrien" erforderlich machten, so hat die Verlagsbuchhandlung dem im Februar d. J. erschienenen ersten Bande zunächst den III. Band folgen lassen, welcher jetzt vollständig vorliegt. Derselbe umfaßt das gesammte, so hochinteressante Gebiet der Elektrizität, ihrer Erzeugung und Anwendung in Gewerbe und Industrie. Der Gegenstand, dessen Bedeutung für das Leben von Tag zu Tag steigt, ist des allgemeinsten Interesses sicher und der bekannte Name des Verfassers, Herrn Ingenieurs A. Wilke, Bürgschaft dafür, daß die Darstellung die beste ist. Herr Wilke besitzt das ganze so vielverzweigte Gebiet der Elektrotechnik wie nur wenige sonst und verfügt dazu in seltenem Maaße über die Gabe, zugleich gründlich, gediegen und allgemein verständlich darzustellen. Die ebenso reichhaltige wie vielseitige Illustrirung, deren Hauptzweck es ist, das Verständniß zu fördern, dient dem Bande zugleich als prächtiger Schmuck. Hat schon der erste Band in seiner Neugestaltung und Behandlung ungemein wichtiger Stoffe es vermocht, die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf das große Unternehmen zu lenken, so wird der dritte Band ihm zweifellos viele neue Freunde zuführen. Derselbe zeigt wieder, daß die Verlagsbuchhandlung weder Kosten noch Mühe scheut, um das Ansehen des Werkes von Band zn Band zu steigern und es immer mehr zu einem Nationalwerk zu gestalten, wie es in so vorzüglicher Art nur Deutschland besitzt.

Für die Redaktion verantwortlich Carl Frank in Thorn.

Polizeil. Bekanntmachung die Beleuchtung der Flure und Treppen betreffend.

In Anbetracht der vielen Uebertretungen und der im Falle der Nichtbeleuchtung vielfach nur mit großer Gefahr zu passirenden Flure und Aufgänge bringen wir nachstehende

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5] und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeindevorstandes hierselbst für den Polizeibezirk der Stadt Thorn folgendes verordnet:

§ 1. Ein jedes bewohnte Gebäude ist in seinen für die gemeinschaftliche Benutzung bestimmten Räumen, d. h. den Eingängen, Fluren, Treppen, Korridors u. s. w. vom Eintritt der abendlichen Dunkelheit bis zur Schließung der Eingangsthüren, jedenfalls aber bis um 10 Uhr Abends ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung muß sich bis in das oberste bewohnte Stockwerk, und wenn zu dem Grundstück bewohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu denselben erstrecken.

§ 2. In den Fabriken und öffentlichen Anstalten, den Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungs-Häusern müssen vom Eintritt der Dunkelheit ab und so lange, als Personen sich daselbst aufhalten, welche nicht zum Hauspersonale gehören, die Eingänge, Flure, Treppen und Korridore, sowie die Bedürfnißanstalten (Abtritte und Pissoirs) in gleicher Weise ausreichend beleuchtet werden.

§ 3. **Zur Beleuchtung sind die Eigenthümer** der bewohnten Gebäude, der Fabriken, öffentlichen Anstalten, Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungshäuser verpflichtet. Eigenthümer, welche nicht in Thorn ihren Wohnsitz haben, können mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung die Erfüllung der Verpflichtung auf Stadtbewohner übertragen.

§ 4. Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden, insofern nicht allgemeine Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Außerdem hat derjenige, welcher die nach dieser Polizeiverordnung ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen unterläßt, die Ausführung des Versäumten im Wege des polizeilichen Zwanges auf seine Kosten zu gewärtigen.

Thorn, den 30. Januar 1888.

Die Polizei-Verwaltung.

mit dem Bemerken in Erinnerung, daß ich in Uebertretungsfällen unnachsichtlich mit Strafen einschreiten werde; gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die Säumigen bei Unglücksfällen Bestrafung gemäß § 222 und 230 des Strafgesetzbuchs und ev. auch die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen zu gewärtigen haben.

Podgorz, den 10. Oktober 1896.

Der Amts-Vorsteher.

Elegante Stores von 2,50 bis 50 Mark.

Teppiche Portieren und Tischdecken.

Durch günstigen Ankauf eines großen

Gardinen-Lagers

bin ich im Stande, crême und weiße Gardinen, abgepaßt und vom Stück in reizenden neuen Mustern und haltbaren Qualitäten zu

ganz enorm billigen Preisen

abzugeben.

Spachtel- und Tüll-Bettdecken.

Wollene Steppdecken von 6 Mark an.

Thorn, Breitestrasse 14. **S. DAVID.** **Thorn,** Breitestrasse 14.

Adreßbuch

für Thorn und Vororte

Podgorz mit Piaske, Mocker, sowie den Grundbesitzern des Landkreises Thorn

1897.

Unterzeichnete erlaubt sich hiermit, die Bewohnerschaft der **Stadt Thorn und genannten Vororte** darauf aufmerksam zu machen, daß die Hauslisten für das neu erscheinende

„Adressbuch pro 1897 für Thorn und die Vororte Podgorz mit Piasken, Mocker, sowie den Grundbesitzern des Landkreises Thorn“

nunmehr ausgetragen werden. — Die verehrlichen Haushaltungs-Vorstände werden höflichst ersucht, die erforderlichen Angaben **recht genau und deutlich** in die Hauslisten einzutragen und deren schnelle Weitergabe zu veranlassen. Da die

Abholung der Hauslisten am Montag, den 12. Oktober

beginnt, so werden diejenigen Haushaltungs-Vorstände, denen die Hauslisten nicht zugestellt worden sind, gebeten, bei ihren Herren Hauseigenthümern, bezw. Verwaltern Nachfrage nach der Liste zu halten, oder solche von der Unterzeichneten zu verlangen und für die schleunige Eintragung der erforderlichen Angaben Sorge zu tragen und die Liste unverzüglich direct einzusenden.

Die verehrlichen Hausbesitzer und Haushaltungs-Vorstände Thorns und genannter Vororte werden dringend gebeten, bei dem großen Interesse, welches ein so nothwendiges Adreßbuch hat, die mühevolle und kostspielige Zusammenstellung des Materials durch recht genaue Ausfüllung der Hauslisten zu unterstützen.

Geschäftsanzeigen, falls solche noch nicht aufgegeben, sowie sonstige das Adreßbuch betreffende Wünsche werden bis **spätestens 15. d. Mts.** entgegengenommen.

Thorn, den 6. Oktober 1896.

Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn
Verlag der „Thorner Zeitung“
Bäckerstraße 39.

[4256]



A. Smolinski,

Seglerstraße 30, im Hause des Herrn **Keil,**

zeigt hiermit den

◄ Eingang sämmtlicher Neuheiten ►

für die Herbst- und Wintersaison an.

Mein Lager ist reichlich ausgestattet in **in- und ausländischen Herrenstoffen,** sowie in

fetrigen Herren- u. Knaben-Anzügen,

Paletots, Hohenzollernmänteln, Joppen

und verkaufe dieselben

zu außerordentlich billigen Preisen.



Anfertigung nach Maaß in 12 Stunden.

Verein zur Unterstützung durch Arbeit
Verkaufslokal: Schillerstr. 4.

Reiche Auswahl an

Schürzen.

Scheuertüchern, Strümpfen, Hemden, Jacken, Beinkleidern, Häkeleien u. s. w. vorräthig.

Bestellungen auf Leibwäsche-, Häkel-, Strick-, Stickarbeiten und dergleichen werden **gewissenhaft und schnell** ausgeführt; auch wird Wäsche ausgebessert. 4219

Der Vorstand.

Lehrerinnen-Seminar
und
Höhere Mädchenschule zu Thorn.

Der Unterricht im Winterhalbjahre beginnt **Dienstag, d. 3. Oktober, Vormittags 9 Uhr.**

Zur **Aufnahme neuer Schülerinnen** bin ich **Montag, den 2., Vormittags von 0– Uhr,** in meinem Amtszimmer im Schulgebäude bereit. 4119

Thorn, den 26. September 1896.

Der Director.
Dr. Maydorn.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.